



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 31. August 1963

Teil III Nr. 23

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 63	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz	489

Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz.

Vom 16. August 1963

Zur Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse der Warennummern:

- 54 41 00 00 Fässer aus Holz
- 54 43 10 00 Vollkisten und -garnituren
- 54 43 20 00 Kisten und -garnituren mit Kufen oder Unterzughölzern
- 54 43 30 00 Kollikisten in Rahmenkonstruktion und Kollideckel
- 54 43 40 00 Räucherfischkisten und -garnituren
- 54 43 50 00 Fett-, Butter- und Käsekisten und -garnituren
- 54 43 60 00 Eierleisten und -garnituren
- 54 43 70 00 Zerlegbare Kisten
- 54 43 80 00 Drahtbundkisten
- 54 44 10 00 Obst- und Gemüsesteigen, Flachssteigen, Horden (auch Garnituren und Zuschnitte)
- 54 44 20 00 Harasse (auch Ballongestelle) Flaschenharasse (auch Garnituren und Zuschnitte)
- 54 45 00 00 Bierflaschenkästen
- 54 46 00 00 Verschläge (auch Garnituren und Zuschnitte).

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Verpackungsmittel sind unabhängig von ihrem Zustand nutzbar zu machen.

§ 2

Preisfestsetzung durch die Außenhandelsunternehmen

(1) Die Außenhandelsunternehmen berechnen die Preise für Importverpackung aus Holz, sofern die Preisstellung für die in der Verpackung enthaltenen importierten Erzeugnisse eine Berechnung zuläßt.

(2) Für die Berechnung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Holzverpackung aus Importen von Nahrungs- und Genußmitteln

(1) Der Großhandel ist verpflichtet, die Importverpackung bei Auslieferung an den Einzelhandel als Leihverpackung gemäß Anordnung vom 9. November 1957 über Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 581) zu behandeln.

(2) Holzverpackung aus dem Import von Obst und Gemüse hat der Großhandel vorrangig den Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse zu den Preisen der Preisliste 15, Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 1657 des Gesetzblattes) bzw. zu den erlassenen Preisbewilligungen, abzüglich der vom Einzelhandel entrichteten Abnutzungsgebühr bereitzustellen.

(3) Die im Bereich der Großhandelsgesellschaften zur Verwendung vorgesehene Importverpackung ist Stückzahl- und wertmäßig dem zuständigen Holzkontor zu melden.

(4) Die Holzkontore sind verpflichtet, vor Abschluß der Lieferverträge zu untersuchen, ob durch den Großhandel die größtmögliche Nutzung der Importverpackung aus Holz vorgesehen wurde.

§ 4

Holzverpackung aus sonstigen Importen

(1) Die Produktionsbetriebe bzw. Großhandelsbetriebe haben über Verpackungsmittel aus Holz, die bei Importen mit der Ware angeliefert werden, unter Angabe der Tara und des vom Außenhandelsunternehmen berechneten Preises einen solchen Nachweis zu führen, der jederzeit eine Kontrolle gewährleistet.

(2) Soweit diese Verpackung nachweislich im Eigenbereich weiterverwendet wird, ist sie unter Angabe des vom Außenhandelsunternehmen berechneten Wertes dem für den Betrieb zuständigen Holzkontor zu melden. Diese Importverpackung ist auf die Lieferquote anzurechnen.

(3) Verpackungen aus dem Import von Nahrungs- und Genußmitteln sowie sonstigen Importen, die nicht im Eigenbereich Verwendung finden und keine Schäden aufweisen, sind dem für den Betrieb zuständigen Holzkontor stückzahlmäßig unter Angabe der Innenabmessungen und des Wertes zu melden.